

TE Lvwg Erkenntnis 2015/10/28 LVwG 30.3-2777/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2015

Entscheidungsdatum

28.10.2015

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FSG 1997 §39 Abs5

StVO 1960 §5 Abs2

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter

Mag. Dr. Kundgraber über die Beschwerde der C P, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 19. August 2015, GZ: BHLI-15.1-4611/2015, Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter , Mag. Dr. Kundgraber über die Beschwerde der C P, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 19. August 2015, GZ: BHLI-15.1-4611/2015,

zu R e c h t e r k a n n t:

Gemäß §§ 28 Abs 1, 38 und 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde in allendrei Punkten als unbegründet. Gemäß Paragraphen 28, Absatz eins, 38 und 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde in allen drei Punkten als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen 2 Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 713,00 zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen 2 Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 713,00 zu leisten.

Gegen das Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision unzulässig. Gegen das Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführerin wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 01. Mai 2015, um 09.25 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, den PKW x, gelenkt zu haben und in Punkt 1. sich „nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigtes Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben“ sowie in Punkt 2. am 01. Mai 2015, um 10.20 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, „nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben“ und in Punkt 3. am 01. Mai 2015, um 10.15 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, „das KFZ gelenkt, obwohl das Lenken von KFZ, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines unzulässig ist. Ihr Führerschein war zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen.“ und habe dadurch eine Verwaltungsübertretung in Punkt 1. und Punkt 2. gemäß § 99 Abs 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) iVm § 5 Abs 2 StVO und in Punkt 3. gemäß § 37 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 39 Abs 5 FSG begangen. Hiefür wurde in Punkt 1. und Punkt 2. gemäß § 99 Abs 1 StVO je eine Geldstrafe von € 1.600,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und in Punkt 3. gemäß § 37 Abs 3 Z 2 FSG eine Geldstrafe von € 365,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) als Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Betrag von € 356,50 vorgeschrieben. Der Beschwerdeführerin wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 01. Mai 2015, um 09.25 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, den PKW x, gelenkt zu haben und in Punkt 1. sich „nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigtes Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben“ sowie in Punkt 2. am 01. Mai 2015, um 10.20 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, „nach Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hiezu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben“ und in Punkt 3. am 01. Mai 2015, um 10.15 Uhr, in der Gemeinde W, gegenüber A, „das KFZ gelenkt, obwohl das Lenken von KFZ, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines unzulässig ist. Ihr Führerschein war zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen.“ und habe dadurch eine Verwaltungsübertretung in Punkt 1. und Punkt 2. gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, StVO und in Punkt 3. gemäß Paragraph 37, Absatz eins, Führerscheingesetz (FSG) in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 5, FSG begangen. Hiefür wurde in Punkt 1. und Punkt 2. gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO je eine Geldstrafe von € 1.600,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und in Punkt 3. gemäß Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 2, FSG eine Geldstrafe von € 365,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und gemäß Paragraph 64, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) als Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Betrag von € 356,50 vorgeschrieben.

In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde bekanntgegeben, dass die Beschwerdeführerin Mindestpension beziehe und darüber hinaus weder ein Einkommen noch ein Vermögen habe. Sie habe jedenfalls ein derartiges Vergehen noch nie begangen und ersuche eine Minderung der Strafe vorzunehmen.

Aufgrund der Beschwerde der Höhe nach ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Bestimmung des § 99 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 5 Abs 2 StVO verfolgt den Zweck, die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung zu erhärten und diese in der Folge durch weitere Untersuchungen erweisen, und dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit, weil dadurch alkoholbeeinträchtigte Kraftfahrzeuglenker, die das Leben, die Gesundheit und das Vermögen anderer Verkehrsteilnehmer in hohem Maß gefährden, am Weiterfahren gehindert werden können. Die Bestimmung des Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, StVO verfolgt den Zweck, die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung zu erhärten und diese in der Folge durch weitere Untersuchungen erweisen, und dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit, weil dadurch alkoholbeeinträchtigte Kraftfahrzeuglenker, die das Leben, die Gesundheit und das Vermögen anderer Verkehrsteilnehmer in hohem Maß gefährden, am Weiterfahren gehindert werden können.

Die Beschwerdeführerin hat durch die Verweigerung der Atemluft und zwar am

01. Mai 2015, um 09.25 Uhr und nachdem Sie das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen hat, am 01. Mai 2015, um 10.20 Uhr, gegen den Schutzzweck verstoßen. Die Beschwerdeführerin hat durch die Verweigerung der Atemluft und zwar am , 01. Mai 2015, um 09.25 Uhr und nachdem Sie das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen hat, am 01. Mai 2015, um 10.20 Uhr, gegen den Schutzzweck verstoßen.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von € 36,00 bis € 2.180,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs 3 Z 3 leg. cit jedoch nur dann zu bestrafen, wenn eine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37 a FSG vorliegt. Es gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von € 36,00 bis € 2.180,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahr-, zeugen festlegen, sind unbeschadet des Absatz 3, Ziffer 3, leg. cit jedoch nur dann zu bestrafen, wenn eine Übertretung der StVO 1960 oder des Paragraph 37, a FSG vorliegt. Es gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Der § 37 Abs 3 Z 2 FSG sieht eine Mindeststrafe von € 363,00 vor, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufiger Führerschein gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen wurde. Der Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 2, FSG sieht eine Mindeststrafe von € 363,00 vor, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufiger Führerschein gemäß Paragraph 39, FSG vorläufig abgenommen wurde.

Der § 37 Abs 3 Z 2 FSG weist einen erhöhten Unrechtsgehalt auf und ist daher eine Mindeststrafe von € 363,00 vorgesehen. Hierbei hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass das Fahren trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines einen hohen Unrechtsgehalt der Tat darstellt. Die Beschwerdeführerin hat trotz Abnahme des

Führerscheines am 01. Mai 2015, um 09.30 Uhr, unmittelbar darauf wiederum ein Kraftfahrzeug gelenkt und damit gegen den Schutzzweck verstoßen. Der Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 2, FSG weist einen erhöhten Unrechtsgehalt auf und ist daher eine Mindeststrafe von € 363,00 vorgesehen. Hierbei hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass das Fahren trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines einen hohen Unrechtsgehalt der Tat darstellt. Die Beschwerdeführerin hat trotz Abnahme des Führerscheines am 01. Mai 2015, um 09.30 Uhr, unmittelbar darauf wiederum ein Kraftfahrzeug gelenkt und damit gegen den Schutzzweck verstoßen.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG war noch zu prüfen, ob Erschwerungs- und Milderungsgründe vorliegen, bei deren gegenseitiger Abwägung eine Strafmilderung möglich wäre. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG war noch zu prüfen, ob Erschwerungs- und Milderungsgründe vorliegen, bei deren gegenseitiger Abwägung eine Strafmilderung möglich wäre.

Es wurden weder Erschwerungs-, noch Milderungsgründe festgestellt. Der von der Verwaltungsbehörde herangezogene Erschwerungsgrund „Verhalten der Beschuldigten (trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines Fahrzeug in Betrieb genommen)“ stellt jedenfalls keinen Erschwerungsgrund dar, sondern wird der Unrechtsgehalt im Tatbestand aufgefangen. Von einer Reduzierung der Strafe in Punkt 3. konnte jedoch trotz Wegfalls des Erschwerungsgrundes kein Gebrauch gemacht werden, da sich die Strafe ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens bewegte. Auch bei den in Punkt 1. und Punkt 2. vorgenommenen Strafen wurde jeweils die Mindeststrafe ausgesprochen. Hierbei wurden auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin (Mindestpension von ca. € 800,00, keine Sorgepflichten, vermögenslos) berücksichtigt. Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin wären im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu berücksichtigen (z.B. Ratenzahlung). Es wurden weder Erschwerungs-, noch Milderungsgründe festgestellt. Der von der Verwaltungsbehörde herangezogene Erschwerungsgrund „Verhalten der Beschuldigten (trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines Fahrzeug in Betrieb genommen)“ stellt jedenfalls keinen Erschwerungsgrund dar, sondern wird der Unrechtsgehalt im Tatbestand aufgefangen. Von einer Reduzierung der Strafe in Punkt 3. konnte jedoch trotz Wegfalls des Erschwerungsgrundes kein Gebrauch gemacht werden, da sich die Strafe ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens bewegte. Auch bei den in Punkt 1. und Punkt 2. vorgenommenen Strafen wurde jeweils die Mindeststrafe ausgesprochen. Hierbei wurden auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin (Mindestpension von ca. € 800,00, keine Sorgepflichten, vermögenslos) berücksichtigt. Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin wären im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu berücksichtigen (z.B. Ratenzahlung).

Dem Antrag der Beschwerdeführerin, auf Minderung der Strafe, konnte daher, aus ob genannten Gründen, keine Folge gegeben werden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

vorläufige Führerscheinabnahme, Lenken, Erschwerungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2015:LVwG.30.3.2777.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at